

Zwischen der Stadt Stein, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, dieser vertreten durch den Unterzeichner

und

dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des in § 1 bezeichneten Grundstücks

Name
Anschrift (Berechtigter)

wird gem. § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Stein in Verbindung mit § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Stein folgender

Gestattungsvertrag

geschlossen.

§ 1 Benutzungsrecht

(1) Die Stadt Stein gestattet dem Berechtigten, in der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Grundstück

Straße	Hausnr.
Fl. Nr.	Gemarkung

einen Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) zum Anschluss dieses Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage zu verlegen, zu unterhalten und ggf. zu entfernen. Zum privaten Grundstücksanschluss gehören der Kanalanstich und die Leitung zu diesem bis zur Grundstücksgrenze. Die genaue Lage wird bei der Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage gem. der Entwässerungssatzung der Stadt Stein festgelegt.

(2) Bei der Verlegung, Änderung, Unterhaltung und ggf. Entfernung des Grundstücksanschlusses sind die einschlägigen Regeln der Technik einzuhalten.

§ 2 Inkrafttreten und Dauer

(1) Dieser Vertrag gilt mit der beiderseitigen Unterzeichnung als rechtsverbindlich abgeschlossen.

(2) Die Rechte nach § 1 werden nur widerruflich eingeräumt. Ein Widerruf durch die Stadt ist insbesondere zulässig

- a) bei der Auflassung des öffentlichen Kanals in der Verkehrsfläche
- b) bei der Auflassung der öffentlichen Verkehrsfläche selbst.

(3) Bei Widerruf durch die Stadt hat der Berechtigte den Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) auf seine Kosten und ohne Entschädigungsansprüche zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Dasselbe gilt bei Widerruf durch den Berechtigten.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis

Für den Ein- und Ausbau der Leitungen (Baustelle) werden Gebühren für die Sondernutzung (Inanspruchnahme der Straße) mit separaten Bescheiden festgesetzt. Die Sondernutzung durch die Leitungen selbst ist gebührenfrei.

§ 4 Verkehrsrechtliche Anordnung

Jeweils vor Beginn der Arbeiten in der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung (Beschilderung der Baustelle) bei der Stadt Stein, Stadtbauamt, einzuholen. Die Gebühr hierfür wird gesondert erhoben.

§ 5 Anzeige der Bauarbeiten, Auflagen

Mit der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung (§ 4) ist jeweils auch eine Anzeige der vorgesehenen Bauarbeiten verbunden. Der Berechtigte verpflichtet sich, die von den beteiligten Dienststellen gemachten Auflagen und Bedingungen zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Wiederherstellung der Verkehrsfläche

Der Berechtigte ist verpflichtet, nach Beendigung der Bauarbeiten für die in § 1 genannten Zwecke die endgültige Wiederherstellung der Verkehrsfläche auf seine Kosten entsprechend den Regeln der Technik unverzüglich durchzuführen.

§ 7 Ersatzvornahme

Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung aus diesem Vertrag innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen. **Hinweis:** Bei der Weiterverrechnung der Kosten wird von der Stadt generell ein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

§ 8 Haftung, Haftungsfreistellung

Der Berechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und ggf. Entfernung sowie dem Bestand und dem Zustand des Grundstücksanschlusses (Anschlusskanal) entstehen. Er stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus solchen Anlässen gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 9 Rechtsnachfolge

Der Berechtigte verpflichtet sich, bei Wechsel im Eigentum bzw. Erbbaurecht durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Rechtsnachfolger dafür Sorge zu tragen, dass dieser in die Verpflichtungen und Rechte aus diesem Vertrag eintritt.

§ 11 Schlussvereinbarung

Dieser Vertrag ist vollständig. Nebenabreden und Zusicherungen irgendwelcher Art bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Verpflichtungen nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften, etwa auf Grund des Straßenverkehrsrechts oder der Entwässerungssatzung der Stadt Stein, bleiben von diesem Vertrag unberührt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag oder seiner Auflösung sich ergebenden Verpflichtungen ist Fürth.

Stein

Ort

Datum

Schaffrien, Leiter des Stadtbauamtes

Ort

Datum

Bauherr/Berechtigter

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.stadt-stein.de/datenschutz